

Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

„Mobiles Besucherinformationssystem für den Naturpark Nuthe-Nieplitz“, das die in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Leistungen umfasst.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:

- (a) die Regelungen dieses Vertrages
- (b) die Vergabeunterlagen in der aktuellen Fassung
- (c) Bieterinformationen, Bieterfragen und -antworten
- (d) das Angebot des AN einschließlich aller Anlagen
- (e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a), ergänzend hierzu das Werkvertragsrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Beauftragung erfolgt unter Haushaltvorbehalt.

§ 3 Leistungen des AN

Der AN ist zur fristgemäßen und mangelfreien Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Pflichten des AN

(1) Die von dem AN zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen.

§ 5 Nebenbestimmungen

(1) Soweit der AN tätig wird, arbeitet er weisungsfrei. Er erbringt seine Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung dieses Auftrages. Der AN kann seine Tätigkeit frei gestalten und entscheidet über die Art

und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes allein. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben bei der Erbringung der Leistung beruhen nicht auf Weisungsrecht, sondern auf vertraglichen Abreden.

(2) Bei Nichterfüllung der Vertragsleistungen durch den AN ist die AG zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung berechtigt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis zur AG begründet wird.

(4) Die Vertragsparteien sind sich weiterhin darüber einig, dass alle Abgaben auf den Werklohn ausschließlich von dem AN getragen werden. Dem AN obliegt es in eigener Zuständigkeit, der unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Rentenversicherungspflicht aufgrund der Selbständigkeit gemäß § 2 SGB VI nachzukommen.

§ 6 **Leistungszeitraum**

(1) Die vertraglichen Leistungen sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Fristen zu erbringen. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der AG möglich.

(2) Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der AG und gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

§ 7 **Vergütung und Rechnung**

(1) Der AN erhält für die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage A) eine pauschale Vergütung für die Positionen 1 bis 14, in Höhe von
..., zzgl. anfallender Umsatzsteuer

in Worten: ... Euro, zzgl. anfallender Umsatzsteuer,

(2) Der Preis nach Abs. 1 deckt alle Nebenkosten ab (einschließlich Reisekosten), die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen.

(3) Nach Abnahme der Position 5, 6 und 7 ist eine Abschlagszahlung möglich. Die Vergütung aller weiteren Positionen erfolgt einmalig am Ende des Auftrags.

(4) Die jeweilige Zahlung ist in Form von prüffähigen Rechnungen anzufordern. Den Rechnungen ist insbesondere ein Tätigkeitsnachweis beizufügen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben.

§ 8 **Herausgabeanspruch der AG**

(1) Von dem AN zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Für die Überlassung dieser Unterlagen können der AG keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die von dem AN erarbeiteten Teilleistungen, soweit die AG für diese Verwendung hat.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Soweit rechtlich zulässig, überträgt der AN die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach einem sonstigen Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis, das von ihm allein oder gemeinsam mit einer anderen Person im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die AG erstellt wurde, im Zeitpunkt der Entstehung an die AG. Weiterhin überträgt er das ausschließliche und zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die AG.

(2) Mit dem in § 7 dieses Vertrags vereinbarten Honorar ist die Übertragung aller Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte abgegolten.

(3) Der AN darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG Dritten bekanntmachen oder veröffentlichen.

§ 10 Kündigungsrecht der AG

Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die AG berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der AG vor.

§ 11 Rückzahlung

(1) Soweit der AN zu viel erhaltene Beträge zurückzahlen hat, sind diese vom Zeitpunkt des Empfanges an mit neun Prozentpunkten im Jahr über dem in § 247 Absatz 1 BGB festgesetzten Basiszins (§ 288 Absatz 2 BGB) zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

(2) An die AG zurückzahlende Beträge sowie Zinsen sind auf das von der AG benannte Konto einzuzahlen. Bei der Überweisung sind Aktenzeichen und Datum der Zahlungsaufforderung anzugeben.

§ 12 Datenschutz/Verschwiegenheit

(1) Der AN ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, über den Auftrag betreffende Tatsachen, Einzelheiten und Erkenntnisse, die ihm bei der Durchführung des Auftrages mitgeteilt werden oder zur Kenntnis gelangen, auch über den Vertragszeitraum hinaus.

(2) Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 13 **Vertragsänderungen und -ergänzungen**

(1) Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie unter dem Aktenzeichen dieses Vertrages mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Wenn der AN der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die AG während der Vertragsdurchführung stellt, zu einer Erweiterung der Aufgabenbeschreibung führen und nicht zu der vereinbarten pauschalen Vergütung nach § 7 dieses Vertrages durchgeführt werden können, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachvollziehbar zu begründen. Sofern der AN dies unterlässt, steht ihm ein Anspruch auf Anpassung des Stundensatzes nicht zu.

§ 14 **Besondere Vereinbarungen**

(1) Die AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Wird die AG für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der AN die AG frei.

(2) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 gelten nicht, soweit die AG diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

(3) Forderungen des AN gegen die AG können ohne vorherige Zustimmung der AG nicht abgetreten werden.

§ 15 **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Potsdam vereinbart.

§ 16 **Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.